

Streit um die gefürstete Propstei Ellwangen im Zeitalter der Reformation.

Aus den Akten des K. Staatsarchivs von Dr. J. A. Giefel.

II. Tag zu Ellwangen am 9. September 1521. Wahl des Johannes von Gültlingen zum Propst von Ellwangen 14. Oktober 1521.

Tag zu Ulm am 11. November 1521.

Am 7. September ritten die pfalzgräflichen Gesandten, Graf Ludwig von Löwenstein und Schenk Valtin von Erbach, in Ellwangen ein. Mit ihnen war auch der Pfalzgraf Heinrich eingetroffen. Der Propst ritt denselben bis an die Brücke entgegen und geleitete sie dann aufs Schloß. Andern Tags kamen die Abgeordneten des Schwäbischen Bundes, Hanns von Leonrod, Kommentur zu Kapfenburg, und Ulrich Neidhart, Bürgermeister von Ulm, in Ellwangen an. Sofort meldeten sie sich bei Propst und Kapitel. Beide waren damit einverstanden, daß die Versammlung am 9. September morgens 8 Uhr eröffnet werden sollte. Noch am Tage Mariä Geburt verlangte der Pfalzgraf, der Dekan solle das Kapitel versammeln. In diesem erschien Heinrich mit dem Grafen Ludwig von Löwenstein, welcher dem Kapitel die Resignationsbulle insinuirt und verlangte, „man solle dem Fürsten die Possession geben“. Dagegen erfolgten wiederholte Proteste des Kapitels, welches darauf hinwies, daß für den Markgrafen Hanns Albrecht auch ein Breve und eine Bulle ihm insinuirt worden sei, worin der Papst aufs eindringlichste verlangt, diesem die Possession zu geben. Ueber das größere oder kleinere Anrecht, das durch diese päpstlichen Urkunden zwei Fürsten erlangt zu haben glaubten, zu disputiren, komme einem Kapitel nicht zu. Schließlich bitten sie, Heinrich oder etliche seiner Räthe möchten beim morgigen Verhör anwesend sein. Auch die ganze Chorgeiftlichkeit wurde ins Kapitel geschickt, woselbst ihr die bisherigen Unterhandlungen vorgelegt wurden. Dabei waren auch die Gefandten des Bundes zugegen, die ja beauftragt waren, beide Parteien zu verhören. Sie mahnten Chor und Kapitel zur Einigkeit. Diese war bisher vom Kapitel gehalten worden. Der erste Abtrünnige war der Kustos Albrecht Thumb, Vetter des Propstes. Anfangs hatte er an den Handlungen des letzteren das größte Mißfallen zur Schau getragen und hatte sogar seinen Vetter beim Kapitel und anderswo denunzirt, daß er sich sehr viel baares Geld zusammengeschartt habe. Auf diese Weise hatte er sich das allgemeine Vertrauen erworben. Als der Tag von Ellwangen herannahnte, bat er, man möchte ihn aus dem Kapitel entlassen, er billige alle Handlungen desselben, als ob er persönlich zugegen sei. Er wurde nun beauftragt, in Kapitelsangelegenheiten an Mariä Geburt nach Nördlingen zu reiten. Kaum aber war der Pfalzgraf Heinrich den Tag vor Mariä Geburt in Ellwangen eingeritten, gieng er ins feindliche Lager über und trat in den Dienst des Pfalzgrafen.

Am 9. September früh 7 Uhr noch vor Eröffnung der offiziellen Versammlung erschienen Graf Ludwig von Löwenstein und Schenk Valtin von Erbach vor den Bundesgesandten und erklärten, Heinrich habe durch die Fürsprache des Kaisers vom Papst eine Bulle auf die Propstei erlangt und er könne mit der Befitzergreifung derselben nicht länger zögern, da das Kapitel mit den Fuggern¹⁾ und etlichen von der

¹⁾ Wie mächtig der Einfluß der Fugger in damaliger Zeit war, zeigt eine Aeußerung Reuchlins in einem Brief an Hummelberger vom 13. August 1519: „Ceterum de ducatu Wirtembergensi nisi Fuccarus aliquis intercedat, actum est“. Horawitz, I, c. p. 172. Brief XXXIII.

Gemeinde „praktiziere“. Zudem stehe der Markgraf vor den Thoren bereit, von der Propstei Besitz zu ergreifen — und zwar allem Anschein nach in Uebereinstimmung mit dem Kapitel. Ihnen erklärten die Bundesgesandten, sie seien nur hier, um zwischen zwei Bundesverwandten zu vermitteln, damit diesen weitere Kosten und Mühe erspart bleiben. Allerdings befürchten sie, daß der Propst gegen Dekan und Kapitel gewaltsam vorzugehen beablichtige.

Inzwischen kamen der Marschall Konrad Thumb, Dietrich von Weiler und einer von Freiberg im Namen des Propstes und erklärten, Albrecht sei zwar gewillt gewesen, zur bestimmten Stunde zur Tagesfatzung zu erscheinen. Dies sei ihm indessen jetzt unmöglich geworden, da er sonst zwischen zwei Stühle zu sitzen komme. Er habe einmal dem Pfalzgrafen die Propstei zugesagt. Diesem wolle er nachkommen und sei dann gerne bereit, mit dem Kapitel zu unterhandeln. Darauf drückten die Bundesgesandten ihre Verwunderung aus, daß der Propst trotz seiner Zusage den Pfalzgrafen noch vor der Tagesfatzung in Ellwangen habe einreiten lassen. Jedenfalls werde er seinem dem Bunde gegebenen Versprechen gemäß zur festgesetzten Stunde erscheinen. Letzteres verneinend erklärten die „Thumbischen“ kurz und bündig, sie werden dem Pfalzgrafen die Propstei einhändigen, und damit schieden sie. Nun beriefen die Bundesgesandten zu weiteren Unterhandlungen das Kapitel. Es erschien auch der Pfalzgraf in eigner Person und erklärte, nur die weltlichen Angelegenheiten gehören vor den Bund, er wolle sich nicht mit Gewalt eindringen, könne vielmehr eine päpstliche Bulle vorweisen. Er sei auch bereit, für den Bund alles zu thun, was er als Propst von Ellwangen zu thun schuldig sei. Wohin ihn der Kaiser verordne, zum Schwäbischen Bund oder zum Land Wirtemberg, dahin werde er gehen. Die Bundesgesandten wiesen den Pfalzgrafen an die Hauptleute, womit er sich einverstanden erklärte und die Gesandten verließ.

Letztere waren im Begriff, mit dem Kapitel weiter zu verhandeln, als gemeldet wurde, Heinrich „habe sich auf den Altar setzen lassen“ — das äußere Zeichen der faktischen Besitzerergreifung, — habe die Thore sperren und die Einwohner zum Theil bewaffnen lassen. Die Gemeinde sei auf das Rathaus berufen worden und habe dem Pfalzgrafen gehuldigt. Auch das Kapitel kam dahin und protestierte vor einem Notar und Zeugen gegen Heinrichs Wahl. Die Kapitularen stiegen auf Bänke und erinnerten die Bürger an ihre „Erbpflicht“. Bei vakanter Propstei seien die Kapitularen die gebietenden Herrn. Unter Protesteinlegung erklärten sie alle Handlungen für null und nichtig und batn die Bundesgesandten um Ausstellung einer Urkunde darüber, was diese zwar verweigerten, aber versprachen, alles den Hauptleuten des Bundes zu berichten. Das Kapitel zog ab, worauf von Heinrich dem Gericht 2 und der Gemeinde 12 Eimer Wein verabreicht wurden. Auf dieses hin nahmen die Pfalzgräflichen auch von dem Schloß Besitz. Den Bundesgesandten erklärten sie, jetzt sei der alte Propst Albrecht bereit, mit dem Kapitel zu verhandeln, was natürlich zurückgewiesen wurde.

So hatte sich nun Heinrich mit Gewalt zum Propst machen lassen. Allein vom Kapitel konnte ihm wegen Anwendung von Gewalt kein Vorwurf gemacht werden, denn kaum hatte man die Stadtthore geschlossen, als die Markgräflichen und andere dem Kapitel befriedete adelige Herren an die Thore angeritten kamen, jedoch unverrichteter Dinge wieder abziehen mußten.

Wenn früher der Kaiser nur aus Rückfichten für die Pfalz auf Heinrichs Seite stund, so stellten jetzt Konrad Thumb und Gregor Lamparter dem Kaiser vor Augen, wie wichtig es sei, daß die Propstei schon mit Rücksicht auf den Schwäbischen Bund unter wirtembergischen Schirm komme. Und in der That hatte das Haus Wirtemberg allen Werth auf diesen Schirm gelegt, wozu es auch in Betracht der örtlichen

Lage des Fürstenthums Ellwangen allen Grund hatte. Im Falle eines Krieges waren die festen Schlösser und Burgen des Fürstenthums für Wirtemberg ebensoviel höchst geeignete Ausfallsthore gegen die benachbarten Reichsstädte, welche die Propstei wie ein Kranz umgaben. Aber nicht bloß gegen die Reichsstädte, auch gegen das angrenzende Brandenburg-Ansbach und vor allem gegen das Ellwangen stets befiehrende Oettingen, das den Verlust seiner Schirmherrschaft über Ellwangen nicht so leicht verschmerzen konnte und auf Wirtemberg als seinen Nachfolger in der Vogtei immer mit scheelen Augen blickte, konnte das geistliche Gebiet eine passende Operationsbasis bilden. Dazu kommt noch der große Einfluß der Schirmherren auf die Wahlen und die Besetzung der Pfründen. Pius II. reservirte 1459 dem Grafen Ulrich und dessen Nachkommen ausdrücklich, wie oben gesagt wurde, das *jus praesentandi* auf zwei Chorherrnpräbenden. Aus diesen Gründen dringt der Kaiser in den Pfalzgrafen, sich unter wirtembergischen Schutz und Schirm zu stellen und gebietet dem Kapitel, Heinrich, der ein gehorsamer Reichsfürst zu werden verspreche, als Propst anzuerkennen. Heinrichs Brüder hinwiederum, Kurfürst Ludwig und Pfalzgraf Friedrich, gaben sich alle Mühe, die Sache zu Ende zu führen. Ersterer schickt den schlauen Wendel Hippler auf einen Monat nach Ellwangen und letzterer bearbeitet den Markgrafen Kasimir. So fühlte sich Heinrich schon so sicher, daß er dem alten Propft, der bei seiner Ueberfiedlung nach Stetten im Remsthal über Gebühr Mobilier mitzuschleppen versuchte, darüber Vorstellungen machte.

Das Kapitel, in richtiger Erkenntnis der zunehmenden Gefahr, wandte sich mit dringenden Bitten an die benachbarten Domstifter und stellte denselben die heillosen Folgen vor Augen, die aus der Wahl eines Reichsfürsten für den Adel in den Stiftern sich ergeben würden. Soll man zu einer Neuwahl schreiten? wann? wo? kann man den Kurfürsten Albrecht nicht ausschließen vom Wahlrecht? soll das Kapitel zu diesem Behuf nicht wegziehen von Ellwangen? kann man denjenigen Personen vom Chor, die dem neuen Propft anhängen, nicht ihre Pfründen entziehen? Klug nachzugeben, ratzen die einen, da gegen Papst, Kaiser und die Pfalzgrafen nichts anzufangen sei, die andern entschuldigen sich mit Ueberbürdung von Geschäften. So fahen die Chorherrn sich beinahe ausschließlich auf den Schwäbischen Bund angewiesen, der ja auch den Kapiteln zu Mainz, Eichstätt und Augsburg zu freier Wahl verholfen habe. Um so mehr müsse dieser für das Kapitel eintreten, als Albrecht Thum im vergangenen wirtembergischen Krieg vom Bund sich getrennt und die Sache Ulrichs vertreten habe, während das Kapitel immer treu geblieben sei. Der Bund vertröftet das Kapitel auf den nächsten Bundestag an Simon und Judas resp. Martini nach Ulm. Inzwischen wählte dieses in dem ihm zugehörigen Haus zu Nördlingen einstimmig den Johannes von Gütlingen zu einem Propft, ohne aber dessen Wahl sofort bekannt zu machen.

Auf dem Tage zu Ulm fungirte als Abgesandter des Pfalzgrafen Wendel Hippler. Er suchte dem Bund auseinanderzusetzen, wie dem Pfalzgrafen von Freunden die Propstei mit großen Unkosten angetragen worden sei. Und nachdem einmal eine Aenderung stattfinden sollte, so habe er eben angenommen. Er habe dazu den Konfens des Kaisers und des Papstes erlangt und nehme keinen Anstand, wie sein Vorgänger in den Schwäbischen Bund einzutreten. Die Kapitelschen verwiesen auf ein Statut aus dem Jahr 1502, welches der Propft Albrecht Thum mit den damals lebenden Chorherrn gemacht, konfirmirt, unterschrieben und beiegelt habe. Nach diesem hat er geschworen, ohne des Kapitels Wissen und Einwilligung nach unseren althergebrachten Privilegien auf die Propstei niemals zu resigniren oder sie auf andere zu übertragen. Der alte Propft täusche sich fehr, wenn er glaube, es sei keiner mehr am

Leben, der bei Abfassung jenes Statuts und beim Eidschwur auf daselbe zugegen gewesen sei. Es leben noch Thomas von Falkenstein, ehemals Chorherr in Ellwangen und jetzt in Basel, und der frühere Syndikus Veit Goldsteiner. Weiter wies das Kapitel darauf hin, wie Albrecht erst kürzlich vom Kaiser die Regalien erhalten und diese gleich darauf dem Pfalzgrafen Heinrich übergeben habe, wie er im vergangenen wirtembergischen Krieg vom Bund abgefallen sei. Groß konnte der Eindruck kaum sein, den das Kapitel mit diesen Argumenten zu machen hoffte. Handelte es sich doch nicht mehr um den alten Propst. Dieser war in den Hintergrund gerückt. Die Frage war die: konnte und wollte der Schwäbische Bund das Kapitel gegen das mächtige pfalzgräfliche Haus unterstützen? Der Bescheid des Bundestags ist ausweichender Natur: 1. man wolle das Kapitel beschützen und handhaben bei dem, was es mit Recht von päpstlicher Heiligkeit erlangen würde; 2. der Bund wolle es durch schriftliche Fürsprache bei dem Papst und dem Kaiser unterstützen; 3. der Bund wolle dem Pfalzgrafen Heinrich und der Stadt Ellwangen ernstlich schreiben, daß sie, woffern sich Dekan und Kapitel zu ihren Pfründen begeben würden, keine Gewaltthat gegen sie vornehmen sollten; wenn dies nicht geschehe, so würden sie dieselben kraft des Bundes schützen; 4. der Bund wolle wegen des alten Propstes schreiben und Handlung einleiten¹⁾.

Pfalzgraf Heinrich versäumte es nicht, gerade in jenen Tagen durch den bekannten Doktor Vout seine Bereitwilligkeit zum Eintritt in den Schwäbischen Bund erklären zu lassen, wobei er natürlich für die Chorherrn nicht garantiren könne. Am 4. Dezember hatte er den Kaiser als Herzog von Württemberg auf dessen Lebenszeit zum Schirmherrn angenommen. In dieser Verschreibung nun heißt es aufs deutlichste „auf Lebenszeit Karls als Herzog von Württemberg“. Das Kapitel aber wollte von einem Erbschirm gehört haben und ließ durch seinen Abgeordneten beim Kaiser, Balthasar von Gültlingen, erklären, daß am 22. Dezember der Erbschirm verkündigt und vom Stadtschreiber verlesen worden sei. Darüber beklagten sie sich aufs bitterste, da weder die Grafen von Oettingen noch die Grafen von Württemberg je den Erbschirm besaßen.

III. Der Streit vor der römischen Kurie.

Schon im Jahre 814 nimmt Kaiser Ludwig der Fromme das Kloster Ellwangen unter seinen besonderen kaiserlichen Schutz, verbietet jeder Gerichtsperson den Eintritt auf dessen Gebiet oder dessen Besitzungen und gestattet demselben nach dem Tode des jetzigen Abtes die freie Abtswahl. Diese Privilegien wurden von König Arnulf 893 und von Kaiser Otto 961 bestätigt. Papst Benedikt VII unterwarf 979 die Abtei der unmittelbaren Botmäßigkeit des römischen Stuhles und Kaiser Heinrich I. verlieh derselben die Freiheit der am meisten begünstigten unter Königsschutz stehenden Abteien²⁾. Das ganze Mittelalter hindurch behaupteten die Mönche ihr freies Wahlrecht. Nur das Beftätigungsrecht der frei Gewählten stand dem römischen Stuhle zu. Anders gestalteten sich die Verhältnisse seit dem Abschluß des Wiener Konkordats 1448. Dieses reservirte unter anderem dem Papst die Vergebung solcher Pfründen und Würden, die durch Absetzung, Versetzung, Entzagung oder durch Abweisung der Wahl von Seiten des Papstes erledigt wurden. Ob hierin auch die höheren Dignitäten in den Kathedral- und Kollegiatkirchen inbegriffen seien, darüber waren die Kanonisten nie einig.

¹⁾ Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes S. 18.

²⁾ Cfr. Wirt. Urkundenbuch I, 79, 196, 216.

Dieser seit dem Wiener Konkordat veränderte Standpunkt machte sich auch in Ellwangen bald geltend. Nach dem Tode des Abtes Johannes von Holzingen erhielt der Kardinal Peter von Augsburg die Abtei. Er resignirte zu Gunsten des Johannes von Hirnheim auf dieselbe. Der Konvent hatte den Albrecht Schenk gewählt, konnte aber in Rom eine Bestätigung dieser Wahl nicht erlangen. Johannes von Hirnheim hinwiederum resignirte zu Gunsten Albrechts von Rechberg. Daß der Resignirende dabei sich eine anständige Pension vorbehielt, ist selbstverständlich. Diesen Uebelständern suchten die Kapitularen durch Statutenänderung abzuhelfen. So finden wir 1490 am Schluß des Eides, den ein neuer Propst zu schwören hatte, die bezeichnenden Worte: „Et quod praeposituram meam sine capituli voluntate et consensu non renunciabo, resignabo, permutabo seu quovismodo in aliam personam transferre valeamus sic me deus adjuvet et sancta dei evangelia.“ Schärfer und prägnanter noch tritt die Statutenänderung 1502 und 1506 hervor. In letzterem Jahre wurde die Frage dem Herzog Ulrich von Propst und Kapitel vorgelegt. Dieser entschied, daß Propst und Kapitel je zwei Schiedsmänner wählen sollen, die dann innerhalb vier Wochen in Ellwangen die schwebenden Streitfragen zu lösen haben. Der Schluß lautet: Praeposituram meam nullatenus resignabo aut permutabo neque consensum in administracionem seu coadjutorem nisi de consensu capituli nostrae ecclesiae dabo. Diese Statuten hatte Albrecht mit entworfen, sie unterschrieben, ja es hängt sogar sein Siegel an der Urkunde. Aber nicht nur die todtten Buchstaben sprachen gegen ihn, sondern es lebten noch, wie oben bemerkt, ein Kapitular, der damals zugegen war, Thomas von Falkenstein, Chorherr in Basel, und der ehemalige Syndikus Veit Goldsteiner. Wozu aber verbrieftes Recht in jenen Tagen? Rom gegenüber beschwerten sich die Deutschen über die häufigen Dispensationen, Suspensionen und Revokationen, über die Zurückweisung von Wahlen, namentlich bei Propsteien, über die Verleihung von Pfründen und geistlichen Würden an Kardinäle und Protonotare, insbesondere über die zahlreichen Expektativen, die zu einer Masse von Streitigkeiten Anlaß gaben, über die Eintreibung von Annaten, über die Verleihung von hohen Würden an ganz untaugliche Personen¹⁾. Die Schuld solcher Mißstände trifft durchaus nicht allein die Kurie. Die Hohenzollern suchten in Brandenburg und Franken, die Wittelsbacher in der Pfalz und Bayern, die Landgrafen von Hessen in Hessen die jüngeren Glieder ihrer Häuser zu Bischöfen und Erzbischöfen, mindestens zu Dompröpsten und Domherrn zu erheben, natürlich unbekümmert, ob dadurch die Kirche sich verweltliche, wenn nur das Fürstenhaus gewann. Dazu kam noch, daß in jenen Tagen am 8. Mai 1521 ein Vertrag zwischen Leo X. und Karl V. geschlossen worden war, der „engste Anschluß des Papstthums an das Kaiserthum, die innigste Verbindung der beiden großen Weltmächte des Mittelalters“. In allen Dingen und durch alles, erklärte der Papst, wolle er die Angelegenheiten des Kaisers wie die eigenen halten. Dies die Gefichtspunkte, unter welchen unser Prozeß vor dem römischen Stuhl zu betrachten sein wird.

Beide Parteien ernannten Prokuratoren, welche persönlich in Rom ihre Herrn vertraten und darin wetteiferten, die Richter, Mitglieder des hl. Kollegiums, mit klingender Münze, wofür die Fugger und Welfer sorgten, für ihre Angelegenheiten zu gewinnen.

Wie wir schon oben gesehen haben, hatte Leo X. schon 1519 seinen Kammerherrn, Albrecht von Brandenburg, zum Koadjutor ausersehen. Indes, als der Kaiser diesen Plan hatte fallen lassen, war es mit dem Brandenburger so ziemlich auch bei der Kurie vorbei. Schon am 31. Juli 1521 konnte Christof von Schirting, Domherr zu Würzburg, den

¹⁾ Höfler, Hadrian VI.

päpstlichen Konsens zu des Thumen Refignation dem Heinrich übersenden. Dazu hatten die Welfer 1000 Dukaten vorgestreckt. Um weitere 20 Dukaten, schreibt Schirting erlange Albrecht collationes beneficiorum, welche zu Kochenburg gehören, und Be- freiung von allen Beschwerden und Auflagen. Habe Albrecht auch den bewußten Eid bezüglich der Statutenveränderung geschworen, so sei er ihm relaxirt. Weiter ertheilt der Wirzburger Domherr dem Pfalzgrafen den Rath, er folle dem Kapitel gegenüber behaupten, er werde nie gegen den hl. Stuhl schwören. Auch könne die dem alten Propst jährlich zu bezahlende Pension um eine „gebührliche Summe Geldes“ zu Rom reduziert werden. Gehorche das Kapitel den päpstlichen Bullen nicht, so verfalle es in die Strafe der Exkommunikation¹⁾. Letzterer Fall traf in der That ein. Am 31. August infiniirt ein gewisser Eucharius Henner, der in diesem Prozeß wiederholt eine Rolle spielt, dem Kapitel die Exkommunikationsbulle. Drei Tage vorher hatte Markgraf Friedrich dem Kapitel ein päpstliches Breve vom 5. Januar 1520 für seinen Bruder Johann Albrecht infiniirt. Diese letztere und die Exkommunikationsbulle erklärte das Kapitel für bullas surreptivas und appellirte am 9. September an den römischen Stuhl. Es hatte für seine Sache mehrere Kardinäle gewonnen. So erlangte es schon am 21. September vom Kardinal Lorenzo Campeggio, der nachmals in Deutschland eine so hervorragende Rolle spielte, eine Inhibition und Citation gegen den alten Propst und dessen gleichnamigen Vetter, den Ellwanger Kustos, und gegen den Pfalzgrafen Heinrich, welcher absque ulla jurisdictione ac non sine cleri et populi scandalo Georgium decanum et Guillermum de Hesperg cum eorum familia capi (sic!) et ad plures dies sic carceratos detinuit. Aber schon am 18. Oktober hatte der pfalzgräfliche Prokurator eine neue Citation und Inhibition gegen das Kapitel erlangt und zwar sub poena mille ducatorum ac excommunicationis et privationis beneficiorum. Diese Inhibition ift nur infoweit gültig, als Heinrich possessor ift „et ne in praejudicium litis pendentis aliquid fiat.“ Betreffs der Markgrafen, schreibt Christof von Schirting, folle man eine Bulle über die Suspensionen der Koadjutorie, die nur 15 Dukaten kosten werde, ausstellen lassen. Um die Exkommunikation kümmerten sich die Kapitularen nicht viel. Wie Heinrich am 8. Dezember an seinen Agenten in Rom schreibt, seien sie in contemptum censurarum zu Chor gegangen und haben divina officia besorgt. Darauf seien sie von Ellwangen weggeritten. Einer soll nach Rom gegangen sein, um Absolution für das Kapitel zu erlangen.

Zwei wichtige Ereignisse im Spätjahr 1521 veränderten plötzlich die ganze Sachlage. Einmal wählte das Kapitel, wie schon oben erwähnt, einen Propst aus seiner Mitte, hielt aber die Wahl vorerst noch geheim. Dann war Leo X. am 1. Dezember aus dem Leben geschieden. So stund die Angelegenheit zunächst allein vor dem Kardinalskollegium, von dem Höfler in der oben citirten Schrift fagt, es haben in ihm Anschauungen und Gewohnheiten geherrscht, die mit den Aufgaben der Kirche in direktestem Widerspruch gestanden.

Das Kapitel hatte den Johannes von Güttingen am 14. Oktober gewählt und die Wahl desselben Leo X., wie es scheint, unmittelbar vor dessen Tod angezeigt. Schon am 11. Dezember ergieng von dem päpstlichen Kämmerer, Kardinal von Medici, der sede vacante das Recht hiezu beanspruchte, eine Sequestrationsbulle an den Generalvikar von Augsburg und den Abt von Kaisersheim, worin es heißt, das Ellwanger Kapitel habe praepositura vacante nach seinem alten Wahlrecht einen neuen Propst,

¹⁾ Nicht nur für den Pfalzgrafen Heinrich, sondern auch für dessen Brüder und Schwestern ist unser Agent unermüdlich thätig. So erlangte er mit Unterstützung des Kaiserl. Orators für den Kurfürsten Ludwig das Recht, Uebelthäter an geweihten Stellen abfassen zu dürfen. Weiter bewirkte er, daß die Pfalzgräfin Katharine zur Aebtissin in Neuburg postulirt wurde u. f. w.

den Kapitular Johannes von Gültlingen, gewählt. Diese Wahl hätte das Kapitel auch dem inzwischen verstorbenen Papst angezeigt. Vermöge seines „officium camerariatus“ habe er, „ne scandala inter ecclesiasticas personas oriantur“, den Generalvikar von Augsburg und den Abt von Kaisersheim zu Sequestratoren über die Propstei ernannt, und zwar werden in der Urkunde die Schlößer Ellwangen, Röthlin, Pfahlheim, Tannenburg, Ober- und Unterkochen aufgeführt.

Am 24. Januar 1522 schickte Bischof Christof von Augsburg die Sequestrationsbulle an den Pfalzgrafen Heinrich beziehungsweise dessen Statthalter zu Ellwangen. Zugleich erklärte er sich bereit, zwischen den beiden Parteien zu vermitteln, und begehrte einen bestimmten Tag hiezu festzusetzen, wozu sich Heinrich bereit erklärte. Gegen obige Bulle aber protestierte und appellirte Heinrich schon am 6. Februar. Seine Ausichten hatten sich entschieden verschlimmert. Zwar meldete Christof von Schirting voll Freuden, daß Hadrian, des Kaisers „pädagogus“, der zudem auch ein „allemanus“ sei, zum Papst gewählt worden sei, was für ihre Sache, die auch der Kaiser unterstützte, nur günstig sein konnte. Allein der neue Papst weilte noch in Spanien und das Kapitel erlangte inzwischen eine Losprechung von der Exkommunikation, eine neue Citation und vor allem wurde der Unterthaneneid, den die Bürger dem Pfalzgrafen geschworen, relaxirt. Dieselben verlangten die persönliche Anwesenheit Heinrichs in Ellwangen, da das Gerücht gehe, er habe die Propstei verloren und es sei schon ein neuer Propst an seine Stelle getreten. Auch habe der Bund mehrere Städte gegen sie aufgeboten. An letztern, sowie an die Aebte von Kaisersheim und Weissenau hatte der Kardinal Calixtus de Amadeis, Protonotar und Generalauditor, ein Schreiben gerichtet, worin sie aufgefordert werden, den alten Propst und den Pfalzgrafen bei Strafe der Exkommunikation, einer Geldstrafe von 500 Dukaten und Verlust aller Benefizien anzuhalten, alle Güter, alles Geld, Siegel und Schriften innerhalb dreier Tage herauszugeben. In einem zweiten Schreiben des Kardinals heißt es, daß alles obige dem neuen Propst Johannes von Gültlingen ausgeliefert werden solle.

Diese günstige Wendung seiner Sache benützend schickte das Kapitel den Chorherrn Wilhelm von Hesperg und den Notar Johannes Zollger aus Nördlingen nach Ellwangen, um obige Schreiben dem Schultheiß und der Gemeinde zu überantworten und die Gemeinde versammeln zu lassen. Der Schultheiß nahm die Briefschaften nicht an, da er solches ohne Wissen des Gerichts nicht thun könne, die Richter aber in der Zeche seien. Am andern Tag 24. Februar schickte der Chorherr noch einmal mit dem gleichen Begehr zum Schultheiß. Dieser gab zur Antwort, er wisse nicht, was er mit dem Hesperger zu schaffen haben sollte, wolle er von ihm etwas, so werde er selbst zu ihm gehen. Auch beim Hofmeister Wilhelm von Röckenrot richtete der kapitel'sche Gefandte nichts aus. Dem Stiftsprediger Dr. Kreß, welcher sich als gehorsamen Diener des Kapitels bekannte, verbot der Hofmeister, die Schriftstücke von der Kanzel herab zu verlesen. Als der Prediger Miene machte es dennoch zu thun, ließ er die Kirche schließen und keine Predigt halten.

Zu gleicher Zeit wandte sich das Kapitel an den in Ulm versammelten Schwäbischen Bund und bat um Aufnahme in die elfjährige Einigung. Weiter baten die Chorherrn um eine Verschreibung, daß, wenn ein Propst sterben oder sonst die Propstei auf- oder übergeben wollte, ihnen freie Wahl ohne alle weitere Disputation, Verhinderung oder Widerrede zustehé. Dabei wiesen sie auf den württembergischen Krieg hin, in welchem sie es mit dem Bunde gegen Herzog Ulrich als ihren Schirmherrn gehalten hätten. Was wäre wohl geschehen, wenn Ulrich im Lande geblieben wäre? Seien sie in die elfjährige Einigung aufgenommen, so könnten sie es während dieser Zeit ohne Schirmherrn aushalten. Zum Schluß gaben sie noch an, daß die Gemeinde

in wirtembergischen Erbschirm aufgenommen worden sei. In der That war dies gar nicht der Fall. Wohl aber trat schon Ende Februar der Pfalzgraf der elfjährigen Einigung bei und forderte 12. März die Regenten in Stuttgart auf, jemand nach Ellwangen, wo er gegenwärtig sich aufhalte, zu schicken, um den Schirm zu verbrieften. Er möge noch einige Zeit zuwarten, hieß es in Stuttgart, da Erzherzog Ferdinand in nächster Zeit alle andern äusseren Erblande, also auch das Fürstenthum Wirtemberg erhalten werde. Auf obiges Bittgesuch des Kapitels ergiengen vom Bund am 15. März in sehr scharfem Ton gehaltene Schreiben an Heinrich und die Gemeinde. Der ellwangische Statthalter habe den mit Recht erlangten Sequester nicht verkündigen und habe die Stadthore zuschlagen lassen. Sollte solches noch einmal vorkommen, so müßte der Bund für das Kapitel eintreten. Zu dieser für das Kapitel günstigen Antwort erfolgte ein weiteres Schreiben aus Rom von Kardinal Franciscus Armellinus Medices an den Bischof von Augsburg, den Abt von Kaisersheim und den Pfalzgrafen Heinrich, worin eine sequestratio ad removenda scandala cum auctoritate et consensu collegii sacri verlangt wird.

Obiges Schreiben des Bundes beantworteten Schultheiß und Gemeinde in fehl kaltem Tone. Daß sie auch einem Kapitel unterthänig sein sollten, sei einfach nicht wahr. Heinrich, der bei der geplanten Insinuation des Sequesters in Ellwangen nicht anwesend war, billigte das Verfahren seines dortigen Hofmeisters. Den Sequester habe das Kapitel nur von Einem Kardinal erlangt, der hiezu gar kein Recht hätte. Deshalb hätten auch die ernannten Sequestratoren, der Bischof von Augsburg und Abt von Kaisersheim, weil sie das Sequester für nichtig gefunden, sich der ganzen Sache entzogen. Er selbst aber habe dagegen appellirt. Wieder schickte das Kapitel einen aus seiner Mitte und zwar den Dekan selbst nach Ellwangen, um aus Rom angekommene Schriften der Gemeinde zu insinuiren, und zwar abermals vergebens, indem der Schultheiß nichts annahm. Der Dekan mußte sich mit dem Anschlag an die Kirchenthüre begnügen, was, wie Heinrich schreibt, keinen Werth hat und bei der Gemeinde nicht verfängt.

Bisher hatte sich der Versuch des Kapitels das erhaltene Sequester zu infinuiren auf die Stadt Ellwangen beschränkt. Nun schickte es Anfangs April einen Notar mit zwei Knechten an alle Pfarrer des Stiftsgebiets mit dem Sequester. Nur der Pfarrer von Röhlingen insinuirte es seiner Gemeinde, wie wir aus einem Brief des Wilhelm von Röckenrot an Heinrich ersehen. In diesem Brief heißt es unter anderem, der Hofmeister habe von glaubwürdigen Personen, die in einem Dorf bei Tannenburg über Nacht waren, gehört, der Bund werde den Gütlanger, sobald er einige Gerechtigkeit in Rom erlangt habe, unterstützen, trotzdem daß Heinrichs Bruder, der Pfalzgraf Friedrich, zum Reichsregiment berufen sei. Ferner beabsichtige der Bund 200 Pferde ins Rieß zu legen zum Beistand des Gütlingers, welchen er zur Zeit der Nördlinger Messe einsetzen werde. Diese Drohung des Bundes war im Hinblick auf seine Stellung dem Reichsregiment gegenüber kaum ernstlich zu nehmen. Zu dem war auch gerade damals der Bund vollauf beschäftigt, die neue 11jährige Einigung zu Stande zu bringen, welche zu beschwören und zu besiegen auch das Kapitel nach Ulm beschieden wurde. Nun aber lag das Kapitelsiegel und anderes in einem Thurm zu Ellwangen, wozu der Kustos, Albrecht Thumb der jüngere, der Dekan und der Scholastiker einen Schlüssel hatten. Das Kapitel schickte seinen Dekan und den Wilhelm von Hesperg nach Ellwangen, um das Siegel und anderes daselbst zu holen. Der Kustos aber verweigerte seinen Schlüssel. Er wurde deshalb förmlich vom Kapitel ausgeschlossen. Die Kapitelsgesandten kamen dennoch ihrem Befehl am 5. Juni nach. Sie hatten nemlich einen Schloßer von Nördlingen mitgenommen, der ihnen nöthigenfalls mit Gewalt das Schloß

öffnen könnte. Der Pfalzgraf saß eben bei Tische, als man ihm die Meldung über das gewaltsame Oeffnen des Thurmtes ins Schloß hinauf meldete. Sofort ließ er die Stadthore schließen, und des Amtmanns Haus, worin die Chorherren sich befanden, mit bewaffneten Männern umgeben und die Dekanie und den Thurm versiegeln. Erst am 4. Tage wurden Jörg von Hirnheim und Wilhelm von Hesperg wieder frei gelassen.

Ein neuer Grund war diese Gewalthat für das Kapitel, um auf dem herannahenden Bundestag zu Nördlingen gegen den Pfalzgrafen die Hilfe des Bundes anzu rufen. Für Heinrich, welcher sich im faktischen Besitz der Propstei befand, konnte eine Sequestration noch vor Beginn des Nördlinger Tages von sehr unangenehmen Folgen werden. Daher gab sich sein Procurator in Rom alle Mühe, um das Sequester abzutreiben. Die Pfalzgrafen baten den Kaiser, bei Hadrian VI., der ja Karls V. Lehrer gewesen, für Heinrich Fürbitte einzulegen. Regenten und Statthalter in Stuttgart schrieben an das Kardinalskollegium, Leo X. habe die dem h. Stuhl unmittelbar unterworfen Propstei dem Pfalzgraf Heinrich verliehen, wogegen das Kapitel mit Unrecht protestire und sogar ein Sequester erlangt habe. Dieses möge das hl. Kollegium revociren, es möchte sonst großer Skandal daraus entstehen und die Einkünfte der Propstei verschleudert werden. Weitere Fürschriften gelangten an das Kardinalskollegium von Seiten des Kurfürsten von der Pfalz, des Bischofs von Straßburg, des Herzogs von Mecklenburg und Markgrafen von Baden.

Mittlerweile war Erzherzog Ferdinand, welcher vom 13.—20. Mai beim Reichsregiment in Nürnberg verweilte, über Ellwangen¹⁾ her in Stuttgart angekommen. Er trat sofort in die Aktion ein und setzte für die Parteien, welche beide in württembergischen Schirm wären, einen Tag nach Stuttgart an, welchen auch der Bund besuchen solle. Letzterer war im Juni in Nördlingen, woselbst sich bekanntlich das ganze Ellwanger Kapitel aufhielt, zusammengetreten. Dieses überreichte dem Bunde eine Beschwerdeschrift und bat um Handhabung der beschlossenen Sequestration und der darauf gefolgten Revalidation. Die Bundesversammlung schreibt dem Pfalzgrafen, er möge die Sequestration und Revalidation vollziehen. Derselbe schickte einen Gegenbericht, worin er bat, ihm einen Tag anzusetzen, um über den bisherigen Verlauf und die ferner zu ergreifenden Maßregeln zu berathen. Auf diesen künftigen Tag sollen dann auch Dekan und Kapitel ihre Gesandten schicken²⁾, nachdem sie den vom Erzherzog nach Stuttgart angefetzten zu besuchen sich geweigert hatten. Derselbe wurde auf den 7. September nach Nördlingen festgesetzt. Inzwischen sollten alle Feindseligkeiten unter den beiden Parteien aufhören. Die öftreiche Regierung in Stuttgart war auf diesem Bundestag durch den gewandten Politiker Doktor Beatus Widmann vertreten, der beim Bund viel für den Pfalzgrafen wirkte, welcher immer noch fürchtete, der Bund werde das Sequester thatfächlich ausführen, weshalb er seinen Bruder um weitere Fürschriften vom Reichsregiment und den zwei angesehenen Kardinälen Matthäus, Bischof von Sitten, und Lorenzo Campegi bat. Kurfürst Ludwig selbst sprach dem Propst zu, nicht muthlos zu werden, sondern wacker fortzuschreiten. Es könnte vielleicht das Sequester auf Bürgschaft oder andere Kautions hin abgestellt werden. Er solle den Bundestag mit seiner Brüder Räthe und anderen Beiständen besuchen. Daß das Kapitel die von Erzherzog Ferdinand vorgeschlagenen Verhandlungen abgeschlagen hat, könne ihm nur nützen, indem er sich zu Unterhandlungen einverstanden erklärt und somit seinen guten Willen, endlich einmal Frieden zu schließen, an den Tag gelegt habe.

¹⁾ Heinrich war um diese Zeit vom Reichstag zu Nürnberg, den er als Propst besucht hatte, nach Ellwangen gekommen, während sich Dekan und Kapitel zu Nördlingen aufhielten.

²⁾ Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes 2, 226.

Ein wichtiges Ereignis sollte den ganzen Handel in neue Bahnen bringen und für das Kapitel von schlimmen Folgen sein: die Einnahme von Ober- und Unterkochen durch die Kapitel'schen.

IV. Einnahme von Ober- und Unterkochen 12. August 1522. Tag zu Nördlingen 7. September 1522. Endgiltige Entscheidung des Streites durch den Bischof Wilhelm von Straßburg und den Domdekan Philipp von Rechberg in Augsburg.

Schon am 24. Juli schreibt Kurfürst Ludwig an seinen Bruder Heinrich, das Kapitel beabsichtigte Ober- und Unterkochen einzunehmen. Diese Einnahme fand in der That am 12. August statt. Andreas Funk, Kanoniker des Kollegiatstiftes St. Maria in Feuchtwangen, begab sich am 12. August in Begleitung bewaffneter Anhänger des Kapitels in dessen Namen nach Unterkochen, um die Sequestrationsbulle daselbst zu insinuiren. Der dortige Vogt und die Bauern zogen sich auf den ummauerten Kirchhof zurück, schlügen die Thore des selben zu und leisteten allen möglichen Widerstand. Erst als der Kanoniker beteuerte, daß er durchaus nicht in der Absicht gekommen sei ihnen etwas zu Leide zu thun, öffneten sie die Thore, worauf er dem Vogt Kaspar Merz die Bullen einhändigte, die Einwohner des Eides der Treue, den sie dem alten Propst Albrecht Thumb geschworen, entband und sie wahrscheinlich dem Johannes von Güttlingen huldigen ließ. Alle Einkünfte seien fortan nur an Nikolaus von Jaxtheim abzuliefern. Dieselbe Handlung wiederholte sich am gleichen Tag in Oberkochen und Aalen. Als die Kapitel'schen andern Tages das Gleiche im Schloß Kochenburg vornehmen wollten, wurden sie vor demselben mit einem Hagel von Geschosse empfangen, worauf sie einen Mann absandten, um nach dem Namen des Schloßhauptmanns zu fragen und demselben ihre Absichten kund zu geben. Dieser gab zur Antwort: „Georg Frank heiß ich und werde nach Möglichkeit meinem Herrn den Eid und das Schloß halten. Geh schnell und kehr nicht wieder.“ So mußten sie unverrichteter Dinge wieder abziehen. Die Schloßbefatzung aber, die sich zum Theil aus Kriegsleuten des Herzogthums Wirtemberg und des benachbarten Gmünd, wie sich die Kapitel'schen beklagten, rekrutirte, kühlte ihren Muth, indem sie ihre Geschosse auf das Dorf richteten und die dortige Mühle in Brand schoßen.

Diese Einnahme von Ober- und Unterkochen sollte für das Kapitel verhängnisvoll werden. Einmal warf ihm der Gegner vor, beide Dörfer stehent unter württembergischem Schirm und dann habe man auf dem Bundestag zu Nördlingen ausgemacht, es sollten die Parteien vor dem nächsten „gütlichen Tag“ alles ruhen lassen. Selbst den Bund hatte das Kapitel von dem Ueberfall nicht unterrichtet, denn der Hauptmann des selben, Walther von Hirnheim, machte demselben Vorwürfe, daß sie einen solchen Schritt ohne Rath und Wissen des selben gethan hätten. Noch im gleichen Monat wurden die beiden Dörfer von Konrad Thumb wieder eingenommen. So hatten sich die Ausichten auf den Tag zu Nördlingen für das Kapitel sehr getrübt trotz des Beistandes des Bundes, der allerdings von da ab merklich abnimmt, und trotz des erlangten Sequesters. Da der Kampf seinem Ende nahte und eine endgiltige Entscheidung bevorstund, so wurde er von beiden Seiten um so heftiger geführt. Die Parteien bieten ihre ganze Verwandtschaft und Freundschaft auf, Vertreter am 7. September nach Nördlingen zu schicken. Schiering gibt sich in Rom alle Mühe, die Aufhebung des Sequesters zu bewirken. Von Deutschland gehen in diesem Sinn Fürschriften nach Rom, ja an den noch in Spanien weilenden Papst. Für den Pfalzgrafen arbeiten weiter von Seite der Regentschaft in Stuttgart Beatus Widmann, Ritter Christoph Fuchs, Pfleger in Kuffstein, und vor allen der östreichische Rath Johannes Königsbach. Auch

das Reichsregiment in Nürnberg, an welchem sich noch der Pfalzgraf Friedrich befindet, ist im Sinn Heinrichs thätig. Der Kurfürst Ludwig will seinen Rath Doktor Lukas Hugonis nach Nördlingen schicken. Auch die Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp versprechen diesen Tag zu beschicken. Gleiches geschah vom Kapitel aus. Dessen Hauptstütze, der Bund, verhandelte mit ihm durch den Hauptmann Walther von Hirnheim, der wiederholt seine Unzufriedenheit über die Einnahme von Ober- und Unterkochen ausdrückt. Seine ganze adelige Freundschaft wird vom Kapitel angegangen, in Nördlingen zu erscheinen. So liegt uns zum Beispiel ein Schreiben an die gütlingen'sche Sippschaft, den württembergischen Erbkämmerer Wolf zu Berneck, den Heinrich Sebastian zu Simmelingen und Sebastian zu Deufringen vor. Unter diesen Rüstungen zum Entscheidungskampfe nahte der September heran.

Am 7. September Nachts kam der Pfalzgraf in Nördlingen an und ließ sich alsbald bei den Hauptleuten des Bundes melden. Diese besuchten sofort den Propst und erklärten ihm, wenn er in eigener Person seine Sache führen wollte, so sei ihm die Wahl gelassen, dies in Gegenwart von Dekan und Kapitel zu thun oder nicht. Heinrich bat sich Bedenkzeit aus bis zum andern Tag um 1 Uhr und ließ schließlich durch die Abgesandten seines Bruders und durch Dr. Lux erklären, er wolle am 9. September seine Sache selbst vertreten. Das Kapitel wollte sich Anfangs zu Unterhandlungen nicht einlassen. Es erklärte und wohl mit Recht, vor allem müsse das erlangte Sequester vollstreckt werden. Allein da der Bund es hierin nicht unterstützte, mußte daselbe schließlich in Unterhandlungen einwilligen.

Ersterer verlangte von dem Pfalzgrafen, er solle den elegirten Propst Johannes von Güttingen zu einem Coadjutor cum jure succedendi annehmen, und demselben eine jährliche Pension auswerfen. Darauf gieng der Pfalzgraf nicht ein, indem er auf die großen Kosten, die er auf diesen Prozeß verwandt hätte, und die jährliche Pension hinwies, welche er dem alten Propst zu geben habe, der zudem noch das Amt Kochenburg besitze. Auch müßte der Koadjutor eine eigene Residenz haben, was zu Unannehmlichkeiten führen würde. Ferner wurde von dem Bund verlangt, der Pfalzgraf solle auf die neuen Statuten schwören und solche auf seine Kosten zu Rom konfirmiren lassen. Auch darauf wollte sich Heinrich nicht einlassen. Schließlich kam der Bund mit letzterem dahin überein, daß man von der Koadjutorie und Succession des Güttingers abstund, wofür dieser von dem Propst preces regales auf das Domkapitel Augsburg und einstweilen, bis er diese erlangt, eine jährliche Pension von 200 fl. von dem Pfalzgrafen erhalten sollte. Wegen der neuen Statuten erklärte sich Heinrich einverstanden, daß er, sobald in Rom die Angelegenheit mit dem Markgrafen Albrecht ins Reine gebracht sei, die Propstei ohne des Kapitels Einverständnis nie „übergeben oder permutiren“ würde.

Auch vom alten Propst verlangten die Bündischen eine Entschädigung für Johannes von Güttingen, was die Pfalzgräflichen abschlugen, worauf der Bund mit dem Marschall Thum sich in Unterhandlungen einließ, der Nachmittags einen reitenden Boten an seinen Bruder absandte.

Es wurde festgesetzt, daß das dem alten Propst zugewiesene Amt Kochenburg sobald als möglich wieder an die Propstei zu bringen, Albrecht Thum aber auf andere Weise zu entschädigen sei. Der Pfalzgraf bezahlt dem Kapitel jährlich 300 fl., die an der Pension des alten Propstes abzuziehen sind. Endlich solle letzterer nach der Ansicht des Bundes, da er die Propstei so lange Zeit innegehabt und viel Geld aus ihr gezogen habe, eine größere Summe zum Bau des Münsters beitragen.

Am 20. September wurde zwischen Heinrich, dem Kapitel und Albrecht Thum ausgemacht, daß die Parteien die nächsten 2 Monate mit allem Prozeßiren zu Rom

und anderswo stillstehen und nichts gegen einander vornehmen sollten ohne Schaden der erlangten Rechte. Diesen Stillstand sollten sie sofort ihren Prokuratoren in Rom anzeigen, damit sie sich darnach richten könnten.

So war die Frage zu Gunsten des Pfalzgrafen im Prinzip entschieden. Zwar waren für ihn die hohen Pensionen, die er nach dem Nördlinger Abschied zu bezahlen hatte, unangenehm, aber er willigte im Hinblick auf den Bund in sie, da der Schwerpunkt der Entscheidung nicht in Rom, sondern in Deutschland lag. „Bei uns ist“, schreibt er an seinen Procurator nach Rom, „das Recht und bevorab das römische Recht beinah unterdrückt und man will nur mit Gewalt handeln.“ Weiter schreibt er dem Schiering, er solle es mit dem Prozeßiren während der folgenden 2 Monate ganz wie der Gegner halten. Der Gültlinger mußte wohl oder übel, verlassen von dem Bund, mit Geld und Ausicht auf anderweitige fette Pfründen sich abfinden lassen.

Am schlimmsten war es in diesem Abschied dem alten Propst ergangen. Hatte Heinrich schon vorher die an ihn zu bezahlenden Summen zu verringern gesucht und ihn in seiner fortwährenden Geldverlegenheit nicht bezahlt, wie es ausgemacht war, so wurden ihm jetzt noch weitere finanzielle Opfer auferlegt. Der Markgraf Albrecht wurde mit guten Worten, man werde es ihm nie vergessen, abgespeist.

Vergebens suchte das Kapitel bei den benachbarten Stiftern Rath und Unterstützung. Es beklagte sich, daß der Propst nicht alle Statuten, die ohnehin nicht sie gemacht hätten, halten wolle. Den electus solle Heinrich zum Koadjutor ohne Eintrag des Regiments annehmen, der alte Propst alle fahrende Hab herausgeben und die Pension außerhalb des Stiftes erhalten.

Auch der Gültlinger nahm es mit dem 2monatlichen Stillstand nicht sehr genau. Nach einem Briefe nemlich des Markgrafen Kasimir an den Pfalzgrafen Friedrich vom 20. Oktober hätte er des ersten Bruder Johann Albrecht, der gegenwärtig in Deutschland verweilte, angegangen, ihm sein Recht auf die Propstei abzutreten.

Nachdem man einmal so weit gekommen war, handelte es sich für die Kontrahenten einzig noch darum, möglichst viel materiellen Vortheil herauszuziehen. Ueber diesen Verhandlungen verging noch das Jahr 1523. Am 21. Januar 1524 sollte endlich definitiv Frieden geschlossen werden. Die Parteien hatten ihre Sachen dem Bischof Wilhelm von Straßburg und dem Domdekan Philipp von Rechberg in Augsburg zur Entscheidung vorgelegt. Diese setzten fest, daß Heinrich nur die von Pius II. der Propstei bei der Säkularisation verliehenen Statuten zu beschwören habe; weiterhin daß Hans von Gültlingen von „aller Wahl und Gerechtigkeit“ zu Gunsten des Pfalzgrafen abzustehen und darüber ein Instrument auszustellen habe, wofür der Papst zu ersuchen sei ihn mit anderen geistlichen Lehen zu versehen.

Am 24. Februar schloßen der Propst und das Kapitel einen Separatvertrag wegen der Statuten ab. Nach diesem bleiben die neuen Statuten in Geltung, Heinrich aber, da er nicht durch Wahl des Kapitels, sondern durch die Resignation des Thum und durch päpstliche Begnadigung Propst geworden ist, hat sie nicht zu beschwören. Doch reverbirt er sich folgende Punkte in denselben zu halten. Er wird ohne Wissen und Willen des Kapitels nie „resigniren, permutiren, einen Administrator oder Successor annehmen“. Stirbt ein Propst oder wird die Propstei auf andere Weise erledigt, so haben die Vögte überall das Kapitel als ihre Erbherren anzusehen. Am gleichen Tag hob der augsburgische Generalvikar Jakob Heinrichmann das Sequester auf. 2 Tage darauf wurden über den förmlichen Verzicht des Gültlingers und den rechtlichen Besitz des Pfalzgrafen notarielle Instrumente aufgenommen.

So hatte der Pfalzgraf Heinrich alles erreicht, was nur zu erreichen war. Das Kapitel, die kleinen Reichsritter waren dem Reichsfürsten im Kampf um ihre

Rechte unterlegen, der schwäbische Bund hatte auch hier der östreichischen Regierung Handlangerdienste geleistet und die Mitglieder des Kardinalskollegiums hatten, in gänzlicher Verkenntung der wahren Sachlage, möglichst viel materiellen Vortheil aus dem Prozeß zu ziehen gesucht. Für die kurz nachher eingetretene soziale Revolution war im Gebiet der Propstei Ellwangen in den höheren und niederen Klassen der Gesellschaft ein gewaltiger Brennstoff angehäuft, dessen Entzündung nicht lange auf sich warten ließ.

**Urkunde betr. den Verkauf der Rottweiler Grafengerechtsame
an König Rudolf I. aus den Jahren 1273—1291.**

Nach einer, von Auslassungen und Fehlern nicht freien Abschrift im 1. Bande der im Stadtarchive zu Rottweil aufbewahrten sog. Armbrusterbücher aus dem 16. Jahrhundert (vergl. zur Urkunde Oberamtsbeschreibung Rottweil S. 305, Baumann, Gaugrafschaften S. 164).

Univerfis praefentes literas inspecturis S. scultetus confules et univerfitas civium civitatis in Rottweil notitiam subscriptorum. Noverint univerfi, quod nos pro quadringentis marcis argenti legalis ponderis Rottwilensis solvendis nobili viro C. duci de Deckhe suisque haeredibus ex parte serenissimi domini R. dei gratia Romanorum regis pro theoloneo et iurisdictione apud Rottweil ac bonis five possessionibus dictis Bürrfe [eum] eorum pertinentiis, quae bona theoloneum et iurisdictionem videlicet pro eodem duce idem inctyssimus Romanorum rex comparavit, principales debitores constituiimus et nos nostraque voluntate et consensu unanimi obligamus et eiusdem quantitatem argenti sibi per folvere promisimus et promittimus per praefentes in terminis infra scriptis, videlicet¹⁾ in festo beati Martini proxime subsequenti II^e marcas residuas integre atque plene, et in certitudinem plenioram sibi Henricum dictum Bockhe, Ulricum Bletz et caeteros cives civitatis nostrae fideiussores dedimus et constituiimus, isto pacto, quod si forte in altero predicatorum terminorum vel in utroque a solutione argenti nunc debiti cessaverimus vel eandem distulerimus quomodo[lib]et, fideiussores ex premisso personis moniti a prefato duce vel a suis haeredibus — quosecumque ipse monendos duxerit, sub suo arbitrio commisimus — sub debito fidei datae nomine iuramenti intrabunt obstagium apud civitatem Oberndorff aut apud Villingen ibidem mansuri, donec nobili praenotato fit argenti quantitas in eodem termino integraliter per folvata, et si forte per quatuor hebdomadas pecunia nondum soluta in obstagio permanerint, quumque [? quinque] personae ex fideiussoribus antedictis, quas monendas duxerit, in praefatis locis in obstagio se recipient non egressuri ab illo, donec ei tunc debitae pecuniae quantitas per folvatur. Ad quod se univerfi fideiussores praefcripti astinxerunt fide data nomine iuramenti. Et si forte casu vel necessitate aliquis ex monitis fideiussoribus absens fuerit, demum monitus ibidem intrabit alter ex eis, licet primo monitus non fuerit, demum monitus ibidem intrabit obstagium iuxta formam predictam. Item si quis ex eisdem fideiussoribus decesserit, alter aequo idoneus infra mensem substituetur loco sui, alias duo ex superstitibus moniti intrabunt obstagium, donec alter fuerit substitutus. Et si forsan, quod absit, salutis suae immemores supradicti fideiussores quod promiserunt neglexerint aut noluerint adimplere et si oporteat C. ducem nobilem praenotatum nos conveniendo vel captivando nostra pignora laborare et expensas facere ac damna, ipsum indemnum reddemus omnino, expensas in casibus huiusmodi integre refundemus. Infuper voluntate concordi promisimus, quod pretactos fideiussores datos a nobis ab obstagio absolvemus et indemnes reddemus. Praeterea hoc adiectum est, quod si forte terminis solutionis advenientibus argenti copiam habere non possumus, nobilis memoratus pecunia numerata monetae Hallenium contentus erit secundum convenientem et congruam taxationem. Quam caufam hinc inde specialiter commisimus discretis viris Reinhoro de Rheuti militi et F. monetario de Rottweil si necesse fuerit faciendam. Et si in terminis praenotatis eorum vel un[i]us ex eis copia haberi non potuerit, nobilis vir dux praefatus loco domini Reinhori militis adiungat alium idoneum et discretum, nos vero loco monetarii alium aequo idoneum adiungemus. Ut autem haec in dubium nullo tempore veniant sed rata permaneant atque firma, illustrissimi domini ducis predicti et civitatis nostrae sigillorum munimine praefentes literae sunt munitae. Testes vocati et rogati qui his interfuerunt hi sunt: Ulrich nobilis de Clingen, Waltherus de Bisingen, Henricus de Denckhingen milites et quam plures alii fide digni. Actum et datum apud Rottweil anno domini millesimo etc.

P. St.

¹⁾ Randbemerkung: Videtur hic aliquid deesse.